

Wer ist Veranstalter und wer trägt die Verantwortung?

- **Namentliche Benennung** eines verantwortlichen Veranstalters und eines Vertreters: volljährig und Beachtung des Jugendschutzgesetzes als auch des Gaststättengesetzes. **Aufgabenbereiche können an Dritte abgegeben werden:**
Erstellung einer **Liste mit Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten** (Werbung, Kontrollen, Verkauf, Ausschank, Bedienung).
- **Ratsam: Veranstaltungshaftpflichtversicherung**

Öffentlichkeit einer Veranstaltung

- frei zugänglich für eine Mehrzahl von Personen **ohne Rücksicht auf die Bezeichnung**
- eine **geschlossene Gesellschaft** (persönliche Beziehung zum Veranstalter) wird öffentlich, wenn **weitere beliebige Personen** Zutritt erhalten.
- private Veranstaltungen werden durch öffentliche Werbung zu einer öffentlichen Veranstaltung.

Veranstaltungsort

- **Halle:** Räume müssen von einer volljährigen Person angemietet werden; Unterzeichner trägt volle Verantwortung.
- **Gaststätte oder ähnlicher (konzessionierter) Raum:** ratsam, alle Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Vorfeld schriftlich festzuhalten. In der Regel ist der Veranstalter, verantwortlich für den Einlass und den Ablauf.
- **im Freien:** zu o.g. Punkten müssen ordnungsrechtliche Auflagen beachtet werden.

Bauliche und technische Voraussetzungen sind in jedem Fall zu beachten, wobei die Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit legt:

- Besucherzahl und Art der Veranstaltung; Eingang und Notausgänge
- Küche, technische Grundausstattung Toiletten (mind. zwei räumlich getrennte Toiletten für beide Geschlechter)
- Abfallbeseitigung und Beachtung des Umweltschutzes sowie der Abfallverringerung
- ...

Einzubeziehende Organisationen

Zusätzliche Gesetze und Vorschriften müssen beachtet werden, wie z.B. Gaststättengesetz, Lebensmittelgesetz, GEMA, Ausschankgenehmigungen als auch vertragliche Vereinbarungen und Zuständigkeiten wie Hausrecht, Security, Konfliktverantwortliche, u.v.m.

Dauer der Veranstaltung

Sperrzeit

Die Sperrzeit wird in der Gaststättenverordnung Rheinland-Pfalz geregelt. Die Verwaltungsbehörde kann die Sperrzeit aufgrund öffentlicher Bedürfnisse ändern.

Nachtruhe

Landes-Immissionsschutzgesetz §4: Nachtzeit von 22 Uhr bis 6 Uhr, Störungen vermeiden. Die Veranstalter haben Sorge zu tragen, dass die Nachtruhe in der Umgebung der Veranstaltung nicht gestört wird, auch das Treiben außerhalb der Veranstaltungsräumlichkeit.

Jugendschutz

Altersbeschränkungen

- **zwischen 16 und 18 Jahren nur bis 24.00 Uhr**, außer in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen (schriftliches) Einverständnis.
- **unter 16 Jahren** ohne Erziehungsberechtigte oder ohne deren Einverständnis nur bis 22.00 Uhr.
- Zu empfehlen ist eine **Einlasskontrolle**. Information über Alterskontrollen im Vorfeld unter Bezugnahme auf den Jugendschutz sind ratsam.
- Zur entsprechenden Zeit (22.00 Uhr und 24.00 Uhr) erkennbar machen, dass die Besucher des entsprechenden Alters gehen müssen ergänzt durch Kontrollen.

Erziehungsbeauftragte Person (JuSchG §1 (1), 4):

Eine erziehungsbeauftragte Person kann durch die Erziehungsberechtigten beauftragt werden, die Verantwortung für das eigene Kind zu übernehmen.

Voraussetzungen sind:

- **Volljährigkeit**
- **in räumlicher Nähe**
- **selbst nüchtern**
- **schriftliche Übertragung mit persönlichen Daten des Kindes, der Eltern und evtl. Kopie des Elternausweises**



Fotos: H. J. Schreib

Gefälschte Unterschriften stellen eine Urkundenfälschung dar und werden ggf. strafrechtlich verfolgt. Eine Beauftragung **ist nur gültig**, wenn sie **für eine bestimmte Veranstaltung** ausgestellt ist.

Rauchen §10 JuSchuG

Die Abgabe von Tabakwaren an und das Rauchen, auch von Shishas, durch Jugendliche **unter 18 Jahren sind verboten! In Gaststätten gilt Rauchverbot**, außer durch ortsfeste Trennwände voneinander getrennte Räume, die besonders gekennzeichnet sind (Raucherraum).

Alkohol §9 JuSchuG

Ausschank von Alkohol nur mit vorübergehenden **Gestattung** (Gaststättengesetz), außer Gaststätte mit Konzession, Beantragung beim zuständigen Ordnungsamt mindestens **ein alkoholfreies Getränk muss billiger sein** als das billigste alkoholische Getränk.

Das Jugendschutzgesetz verbietet den Verkauf und das Zulassen des Konsums von

- Bier, Wein und Sekt an Jugendliche unter 16 Jahre
- Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Mixgetränke mit Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren.

Unter 16 Jahren:

- **kein Kontakt zum Alkohol beim Ausschanken und Bedienen.**
- Zwischen 16 und 18 Jahren Ausschank nur von Wein, Bier und Sekt.
- Im Zweifelsfall: **Ausweis anfragen**
- Alle **Helfer und Helferinnen über den Jugendschutz informieren**
- **Alternative:** Alkoholfreie Cocktails
- **Abgabe von Alkohol an erkennbar Betrunkene:** Ordnungswidrigkeit

Checkliste für die Vorbereitung der Veranstaltung

- Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung anmelden (Schankerlaubnis, ...)
- Vorbesprechung mit der zuständigen Polizeidienststelle, Feuerwehr und Rettungsdienst
- Beauftragung des gewerblichen Sicherheitsdienstes je nach Gefahrenpotential
- Urheberrechtliche Bestimmungen beachten (GEMA)
- Zutrittskontrollen organisieren (Hausrecht)
- Alterskennzeichnung (verschiedenfarbiger Kontrollbänder entlasten Servicepersonal)
- Hinweis in Presse und Plakaten auf Beachtung des Jugendschutzes (Ausweispflicht, Altersbeschränkungen, Verbot des Mitbringens gefährlicher Gegenstände, ...)
- Hinweistafeln zum Jugendschutz vorbereiten
- evtl. Kooperation mit Taxiunternehmen

Checkliste für die Durchführung von Veranstaltungen

- Seien Sie und Ihr Personal Vorbild
- Erarbeiten Sie ein Präventionskonzept
- Vorschriften des Jugendschutzes sind deutlich erkennbar ausgehängt
- Durchführung von Alterskontrollen (nur amtliche Ausweise, andere können leicht gefälscht werden): evtl. deutliche Hinweise sowohl für Personal als auch für Besucher anbringen (Aufkleber)
- Erziehungsbeauftragung kontrollieren
- Kasse von mehreren Personen besetzen
- alkoholisierten Besuchern den Eintritt verwehren
- Verkauf- und Servicepersonal über Jugendschutz informieren:
 - klaren Grund für die Verweigerung nennen
 - Konsequenzen bei Verstoß für den Veranstalter aufzeigen
 - mindestens ein günstigeres, attraktives alkoholfreies Getränk anbieten, z.B. alkoholfreie Cocktails
 - Einlasskontrollen in der Bar
 - neutral bleiben, ohne persönlich zu werden
 - Hilfe organisieren

Werbung

- Beschluss des Bund-Länderausschusses Gewerbe recht vom 23./24.05.2007: Verbot einer Werbung, die zum Alkoholmissbrauch auffordert (Flatrate Party, Happy Hour ...)
- Sinnvoll, bereits in der **Werbung auf den Jugendschutz mit genauen Zeitangaben hinweisen: Tanzveranstaltungen** dürfen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ohne gesetzliche Vertreter nicht besuchen, Personen zwischen 16 und 18 Jahren bis 24.00 Uhr
- Hinweis auf Kontrollen unter Vorlage eines gültigen Personalausweises
- Abweichungen: anerkannter Träger der Jugendhilfe, künstlerischen Betätigung oder Brauchtumpflege
- Klare Zeitvorgaben erleichtern die Koordination mit den Eltern
- Gestattung vom zuständigen **Ordnungsamt** zum Plakatieren
- **Schutz des Namens:** Ohne Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers darf beispielsweise nicht mit dem Namen der Schule für School-Out-Partys geworben werden

Hausrecht

Das Hausrecht besitzt, wer über die Benutzung der Räumlichkeiten entscheidet, entweder der Eigentümer oder durch Mietvertrag dann der Mieter. Evtl. kann die Unterstützung der Polizei geholt werden, doch oft reichen eindeutige Worte aus.

INFO

Weitere Informationen

- **Jugendschutz-Checkliste für Festveranstalter** (polizei-beratung.de)
- **Jugendschutzgesetz (JuSchG)** - <https://dejure.org/gesetze/JuSchG>
- <https://www.kenn-dein-limit.info>
- **Kreisverwaltung Kaiserslautern**
Kreisjugendpflegerin Petra Brenk
Tel. 0631/7105-359 oder
petra.brenk@kaiserslautern-kreis.de

Hilfen für die Organisation von jugendgeeigneten Veranstaltungen unter dem Fokus Jugendschutz



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

Jugend-
sozialarbeit
im Landkreis
Kaiserslautern



Landkreis
Kaiserslautern